



BBT
Frau Dr. U. Renold
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Brugg, 27. August 2007

Zuständig: Jakob Rösch
Sekretariat: Tatjana Fina
Dokument: 070823 VN Bildungsverordnung

Stellungnahme zur Verordnung über die berufliche Grundbildung „Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte“

Sehr geehrte Frau Dr. Renold

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für das „Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte“ Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen (**Beilage 1**) und auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung (**Beilage 2**).

Die folgenden Punkte möchten wir speziell hervorheben und erläutern:

1. Einleitung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung wird durch den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext stark beeinflusst. Hinzu kommen unter anderem die Bedürfnisse der Lernenden und der Berufsbildungsverantwortlichen. Die Berufsbildungsreform muss auf dieses Umfeld Rücksicht nehmen. Es scheint uns sinnvoll, insbesondere die folgenden Faktoren zu beachten.

Politik

Die Bundesverfassung hält in Art. 104 den Auftrag an die Landwirtschaft fest. Sie umschreibt zudem die Massnahmen, die dem Bund zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Ziele zu erreichen. Daraus geht hervor, dass er die Forschung, die Beratung und die landwirtschaftliche Berufsbildung fördern kann (Art. 104, Abs. 3, Buchstabe c).

Der Verfassungsartikel wird im Landwirtschaftsgesetz und in der Direktzahlungsverordnung konkretisiert. So müssen Betriebsleiter den Abschluss einer landwirtschaftlichen Bildung nachweisen, um die Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen geltend machen zu können (DZV, Art. 2, Abs. 2, Buchstabe c).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über das Mindestalter ist die Landwirtschaft nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt. Die Arbeitszeit von Angestellten des Berufsfelds „Landwirtschaft und deren Produkte“ kann bis 55 Stunden pro Woche betragen. Die hohe Arbeitszeit hat einen direkten Zusammenhang mit der Nutztierhaltung auf den Ausbildungsbetrieben. Unter Berück-

sichtigung der längeren Arbeitszeiten ist für Lernende das Verhältnis zwischen schulischer und praktischer Bildung mit anderen beruflichen Grundbildungen vergleichbar.

Die Rahmenbedingungen sind zwingend und erfordern die Einführung einer Bildungsverordnung, welche diesen Umständen Rechnung trägt. Sie setzen zudem eine starke Begleitung der Berufsbildungsverantwortlichen, ganz speziell der Berufsbildner der betrieblichen Bildung, voraus.

Wirtschaft

Die Betriebsstrukturen unterscheiden sich von denjenigen der gewerblichen und industriellen Berufe. Die Landwirtschaft und Teile der Spezialkulturen sind geprägt von Familienbetrieben. Die Arbeitskräfte umfassen in der Regel die Betriebsleiterfamilie und mehr oder weniger familienexterne Angestellte. Die Berufe der Spezialkulturen beschäftigen zum Teil einen grösseren Anteil an Angestellten. Die Übernahme eines Landwirtschaftsbetriebes wird stark über das Boden- und landw. Erbrecht gesteuert. Für eine Person ausserhalb der Landwirtschaft ist es sehr schwierig, einen Betrieb zu übernehmen.

Ungefähr 80 % der Jugendlichen in der landw. Grundbildung sind von bäuerlicher Herkunft und werden mittelfristig den elterlichen Betrieb übernehmen. Die verbleibenden Absolventinnen und Absolventen wenden sich einer beruflichen Weiterbildung auf der Tertiärstufe zu, arbeiten in einem Betrieb der vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweige oder arbeiten als Angestellte auf einem Produktionsbetrieb des Berufsfelds. Die Verhältnisse sind auch hier nicht vergleichbar mit denjenigen des Gewerbes oder der Industrie. Daraus ergeben sich besondere Bedürfnisse für die Berufe des Berufsfelds „Landwirtschaft und deren Produkte“. Dies kommt im Kompetenzbereich E „Arbeitsumfeld“ des Bildungsplans zum Ausdruck. Es besteht nicht die Absicht, Bildungsinhalte der höheren Berufsbildung umfassend in der Grundbildung einzuführen. Hingegen halten wir daran fest, dass Grundlagen der Betriebswirtschaft bereits auf dieser Stufe vermittelt werden – eine zentrale Grundlage der späteren Berufsausübung.

Breite des Berufsfelds

Das Berufsfeld „Landwirtschaft und deren Produkte“ zeichnet sich durch seine Breite und Vielfalt aus. Dies kommt in den umfassenden Kompetenzen und Bildungszielen zum Ausdruck. Die Landwirtschaft beansprucht einen breiten Kompetenzrahmen, welcher neben der Mechanisierung und dem Arbeitsumfeld den Pflanzenbau und die Tierhaltung umfasst. Eine gewisse regionale Spezialisierung muss innerhalb dieses Rahmens möglich sein. Dies wird mit der Einführung des Kompetenzbereichs „Regionaler Wahlbereich“ sichergestellt. Die geforderte Professionalität ist gross und herausfordernd. Sie verlangt nach hohen und umfassenden Handlungskompetenzen.

2. Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes zu zentralen Elementen der beruflichen Grundbildung

Die Bildungsverordnung und der Bildungsplan werden durch die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen stark beeinflusst. Insgesamt sollen die Bildungsverordnung und der Bildungsplan das Erreichen der folgenden Zielsetzungen ermöglichen:

- sicherstellen einer hohen Bildungsqualität,
- erhalten und fördern des Lehrstellenwechsels zwischen Kantonen und Sprachregionen,
- sicherstellen einer genügenden Zahl an Lehrstellen.

Ausbildungsdauer

Das Berufsfeld „Landwirtschaft und deren Produkte“ verlangt eine dreijährige Grundbildung. Die Ausbildungsdauer entspricht den Bedürfnissen und Erwartungen der Lernenden.

Lehrstellenwechsel

Die Lernenden wechseln zu einem hohen Anteil den Lehrbetrieb und die Berufsfachschule. Es gilt zu beachten, dass die Lernenden auf dem Lehrbetrieb leben. Die Tradition wird vom Berufsstand, den Lernenden und den Lehrbetrieben sehr geschätzt und damit stark befürwortet. Der Lehrstellenwechsel ermöglicht die fachliche und persönliche Grundbildung auf mehreren Betrieben und trägt damit zum kulturellen Austausch bei. Mit dem Lehrbetriebswechsel über die Sprachregion hinaus ist gleichzeitig eine Sprachförderung verbunden. Die Landwirtschaft ist bestrebt, den Lehrstellenwechsel zu behalten oder sogar auszubauen. Es darf festgestellt werden, dass er auch von anderen Berufen und Berufsgruppen angestrebt wird. Die Regelung ist innovativ und zukunftsgerichtet, auch wenn sie schon seit Jahren angewandt wird.

Ausbildungsmodell und Umfang der schulischen Bildung

Innerhalb desselben Berufes soll nur ein Modell zur Anwendung kommen. Für den Beruf Landwirt sind 1'600 Lektionen (analog Lektionentafel) das Minimum. Wir beantragen ausdrücklich das progressive Schulmodell für den Beruf Landwirt mit einer möglichst tiefen Lektionenzahl in den beiden ersten Lehrjahren. Das landwirtschaftliche Ausbildungsmodell ist in den Kreisen der Berufsbildung anderer Wirtschaftszweige wenig bekannt. Allerdings entspricht es den Erwartungen einer Mehrheit der Berufsbildner und der Berufsorganisationen. Es berücksichtigt den interkantonalen Lehrstellenwechsel (auch zwischen den Sprachregionen), die zu erlangenden Kompetenzen in einem bestimmten Beruf und die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe.

Das progressive Ausbildungsmodell ermöglicht den Einblick in die Berufspraxis und das Sammeln von Erfahrungen. Die schulische Bildung erklärt und vertieft die praktische Bildung (konstruktivistisches pädagogisches Prinzip). Diese Ausbildungsart ermöglicht, erworbene Berufspraxis mit der Theorie zu ergänzen, zu veranschaulichen und zu verbinden. Ein Wechsel des Ausbildungsmodells könnte dazu führen, dass sich zahlreiche Lehrbetriebe von der Ausbildung abwenden. Dies muss als grosser Nachteil für den Berufsstand und generell für die Nachwuchsförderung bewertet werden. Es darf kein Lehrstellenmanko wegen administrativen Bestimmungen entstehen.

Überbetriebliche Kurse (üK)

Der Schweizerische Bauernverband akzeptiert und unterstützt die Einführung der überbetrieblichen Kurse im Umfang von 8 bis 10 Tagen. Der Umfang der üK ist im Bildungsplan festgehalten. Die überbetrieblichen Kurse als dritter Lernort stellen für die Berufe des Berufsfelds eine grundlegende Neuerung dar. Bisher sind sie bei den involvierten Berufen nicht vorgesehen. Die Berufsorganisationen würden sich einer Ausdehnung der überbetrieblichen Kurse widersetzen.

Anforderungen an die Berufsbildner

Die zu erlangenden Kompetenzen und das Umfeld, in welchem sich die Landwirtschaft befindet, stellen hohe Anforderungen an die Berufsbildner. Hinzu kommt, dass der Lernende in der

Familie des Lehrbetriebes lebt. Vor diesem Hintergrund fordert der Schweizerische Bauernverband die Beibehaltung der bisherigen Anforderungen. Die Meisterprüfung gibt die Sicherheit, dass die geforderten fachlichen und persönlichen Kompetenzen erfüllt und mitgebracht werden.

Qualifikationsverfahren

Der in der Vernehmlassung unterbreitete Text der Bildungsverordnung sieht Qualifikationsbereiche in „Berufspraxis“, „Berufskennnissen“, „Erfahrungsnoten des Fachunterrichts“ und „allgemein bildendem Unterricht, ABU“ vor. Die Dauer der Prüfung in den Berufskennnissen beträgt 6,5 Stunden. Wir erachten diese Prüfungsdauer als Minimum, um eine korrekte Evaluation durchführen zu können. Zudem dürfte die Verteilung der schriftlichen (5 Stunden) und mündlichen Prüfung (1,5 Stunden) die Kosten des Qualifikationsverfahrens nicht wesentlich ansteigen lassen.

Die Berufskennnisse müssen auch mit der Mindestnote 4,0 abgeschlossen werden. Dies wird damit begründet, dass die „Fachbewilligung Pflanzenschutz“ und die Bildungsanforderung betreffend „Schmerzausschaltung bei Nutztieren“ (TAM-Verordnung) mit dem Erlangen des Eidg. Fähigkeitszeugnisses (EFZ) verbunden ist.

Die Beilagen 1 und 2 *Fragebogen* und die *Rückmeldungen zur Verordnung über die berufliche Grundbildung* ergänzen und vervollständigen die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie für Ihr grosses Engagement im Hinblick auf eine qualitätsvolle und solide landwirtschaftliche Grundausbildung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Beilagen erwähnt

Vernehmlassung Verordnung über die berufliche Grundbildung "Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte"

Stellungnahme SBV

Fragen	Inhalt	Antwort	Bemerkungen
Frage 1	Wie beurteilen Sie die Dauer und die Organisation der beruflichen Grundbildung an den drei Lernorten bezogen auf die Bildungsziele?	Wir befürworten das duale System, und darauf basierend sind wir mit der vorgeschlagenen Dauer und Organisation grundsätzlich einverstanden. Der Umfang von drei Ausbildungsjahren für den Beruf Landwirt/Landwirtin ist angemessen. Die Aufteilung der Bildungsziele auf die drei Lernorte ist sinnvoll und richtig	Überbetrieblicher Kurs höchstens 8 Tage. Die schulische Ausbildung soll mindestens 1'600 Lektionen (plus 8 Tage üK) betragen. Es ist zu beachten, dass die Ausbildung zum Landwirt gegenüber bisher bereits um 200 Lektionen gekürzt wurde. Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaft gehören beim Landwirt unbedingt in die Grundausbildung (Ausbildung ist Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen).
Frage 2.1	Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag der Berufsreformkommission betreffend die Organisation der schulischen Bildung (Schulmodell) über die drei Lehrjahre hinweg (siehe Kap. 4.3)?	Innerhalb desselben Berufes sollte nur ein Modell zur Anwendung kommen. Für den Beruf Landwirt sind 1'600 Lektionen (analog Lektionentafel) das Minimum. Wir beantragen ausdrücklich das progressive Schulmodell für den Beruf Landwirt mit einer möglichst tiefen Lektionenzahl in den beiden ersten Lehrjahren.	Der Lehrstellenwechsel kann sonst nicht umgesetzt werden. Ein Schulmodell fördert generell die interkantonale Zusammenarbeit.
Frage 2.2	Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass die Kantone die schulische Bildung auch anders organisieren können?	Schweizweit soll/darf es beim Beruf Landwirt nur ein einziges Schulmodell geben, damit Lehrstellenwechsel und Durchlässigkeit gewährleistet bleiben.	Die Lektionen und Inhalte pro Lehrjahr sollten einheitlich definiert sein (siehe Frage 2.1). Innerhalb der einzelnen Lehrjahre hingegen soll die Verteilung bei berufsrein geführten Klassen frei sein (Berggebiet / Blockunterricht).
Frage 3.1.	Soll die Landwirtschaft im Bereich Biolandbau über eine eigenständige Berufsbezeichnung verfügen oder soll sie im Berufsfeld als Schwerpunkt integriert sein (siehe Kap. 3 und 4.1)?	Der Biolandbau soll im Berufsfeld als Schwerpunkt integriert werden (Abschluss Landwirt mit Schwerpunkt Biolandbau). Eine eigene Berufsbezeichnung für den Biolandbau lehnen wir ab.	Der Biolandbau ist eine Produktionsrichtung, vergleichbar mit anderen Produktionsarten. Eine eigene Berufsbezeichnung ist deshalb abzulehnen. Diese würde innerhalb der Landwirtschaft trennend wirken und zudem weitere Begehrlichkeiten nach weiteren Titeln wecken.
Frage 3.2	Wenn der Bereich Biolandwirtschaft als Schwerpunkt bezeichnet wird, soll er den Lernenden anderer Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft und deren Produkte offen stehen?	Ja. Die Durchlässigkeit im Bildungswesen ist auch hier konsequent anzuwenden.	Bio ist im ganzen Berufsfeld ein Thema.

Verordnung über die berufliche Grundbildung

"Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte"

Stellungnahme SBV

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
Titel			
Ingress	<i>Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG), und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[2] (BBV), verordnet:</i>		
Art. 1	Berufsbezeichnung und Berufsbild		
Abs. 1	Die Berufsbezeichnungen sind:		
	Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ, Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ, Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ, Landwirtin Biolandbau EFZ/Landwirt Biolandbau EFZ, Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ, Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ, Winzerin EFZ/Winzer EFZ.	Die Berufsbezeichnung ist nur Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ.	Biolandbau soll keine eigene Berufsbezeichnung sein. Der Schwerpunkt Biolandbau wird im Zeugnis festgehalten.
Abs. 2	Die Berufsleute des Berufsfeldes der Landwirtschaft und deren Produkte arbeiten auf Produktions- und Verarbeitungsbetrieben von landwirtschaftlichen Produkten. Sie verhalten sich fachlich, sozial und methodisch kompetent. Sie verfügen über die notwendigen Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft und interessieren sich für das gesellschaftliche, politische und kulturelle Leben. Sie fördern ihre Persönlichkeit sowie das Verantwortungsbewusstsein durch die permanente Weiterbildung. Sie befassen sich mit wirtschaftlichen, gesetzlichen, technischen, sozialen und ökologischen Zusammenhängen. Sie kennen die Prozesse entlang der Wertschöpfungskette von der Produktion über die Verarbeitung und Vermarktung. Sie erfüllen die multifunktionellen Aufgaben der Landwirtschaft und der Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen fachgerecht und selbstständig.	Keine Anpassung	Diese unabdingbaren betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse erachten wir als sehr wichtig für den vielseitigen und anspruchsvollen Beruf Landwirt. Dies ist mit ein Grund, weshalb wir klar die 1'600 Lektionen schulische Bildung als Minimum verfechten. Wir bekräftigen hiermit die dringende Notwendigkeit, dass bei der Grundausbildung der Landwirt/innen auch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse zu vermitteln sind, damit schon auf dieser Stufe die Zusammenhänge ganzheitlicher erkannt und angemessene Mitverantwortung praktiziert werden kann. An dieser Kompetenz wollen wir unbedingt festhalten, falls im Rahmen dieser Vernehmlassung andere Kreise hier Abstriche machen möchten.
Art. 2	Dauer und Beginn		
Abs. 1	Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.	Keine Anpassung	Die bewährte Dauer von drei Jahren entspricht den Bedürfnissen der Praxis und der Lernenden.

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
Abs. 2	Für Lernende, die bereits Inhaberin oder Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) einer anderen Berufsrichtung im Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte sind, dauert die berufliche Grundbildung in der Regel 1 Jahr. Für Lernende, die bereits Inhaberin oder Inhaber eines Berufsattestes (EBA) aus dem Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte sind, dauert sie 2 Jahre.	Keine Anpassung	Die Kompetenzen werden im Qualifikationsverfahren festgestellt.
Abs. 3	Andere formalisierte Verkürzungen der Grundbildung sind im Bildungsplan geregelt.	Keine Anpassung	Die Zweitausbildung muss gesamtschweizerisch geregelt und einheitlich umgesetzt werden. 20-25 % der EFZ werden in verkürzter Form erworben. Deshalb ist hier eine Regelung wie vorgeschlagen im Sinne von klaren Empfehlungen von grosser Bedeutung. Ansonsten entsteht erstens viel Aufwand und zweitens viele Ungleichheiten von Kanton zu Kanton, was bei einem Beruf mit überkantonalem Lehrstellenwechsel sehr negative Wirkung hätte.
Abs. 4	Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.	Keine Anpassung	
Abs. 5	Das Schulmodell ist entweder linear oder progressiv. Wird das progressive Schulmodell gewählt, findet eine Teilprüfung "praktische Arbeit" gegen Ende des 2. Ausbildungsjahres statt. Ihr Ergebnis ist für den Übertritt ins 3. Bildungsjahr nicht relevant, es wird jedoch im abschliessenden Qualifikationsverfahren mitgezählt.	Innerhalb desselben Berufes sollte nur ein Modell zur Anwendung kommen. Für den Beruf Landwirt sind 1'600 Lektionen (analog Lektionentafel) das Minimum. Wir beantragen ausdrücklich das progressive Schulmodell für den Beruf Landwirt mit einer möglichst tiefen Lektionenzahl in den beiden ersten Lehrjahren. Die Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren gehören aus systematischen Gründen in den Artikel 17.	Nur bei einem gesamtschweizerisch einheitlichen Modell kann der sehr stark geforderte Lehrstellenwechsel auch umgesetzt werden.
Art. 3	Kompetenzen	Die vorliegende prozessorientierte Struktur und die definierten Ziele und Anforderungen zur Erreichung der Handlungskompetenz erfüllen die Erwartungen und Voraussetzungen, die bildungsstrategischen Ziele zu erreichen. Der Bildungsplan berücksichtigt diese Anforderungen.	
Abs. 1	Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4-6 beschrieben.	Nummerierung ist nicht korrekt.	Den Kompetenzbereich "Arbeitsumfeld" (E) erachten wir als sehr wichtig für zukünftige Betriebsleiter (was wohl für den Grossteil der Absolventen dieser Grundausbildung als Landwirt zutrifft).
Art. 4	Fachkompetenz	Keine Anpassung	Es sind entsprechend aufgebaute Lehrmittel und Ausbildungsmöglichkeiten für Auszubildner und Lehrpersonen bereit zu stellen.
Art. 5	Methodenkompetenz	Keine Anpassung	
Art. 6	Sozial- und Selbstkompetenz	Keine Anpassung	
Art. 7	Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	Keine Anpassung	
Abs. 1	Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn	Keine Anpassung	
Abs. 2	Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen	Keine Anpassung	
Art. 8	Anteile der Lernorte		
Abs. 1	Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung. Sie richtet sich nach der Vorgabe im Bildungsplan und der im Lehrvertrag festgelegten Arbeitszeit pro Woche.	Keine Anpassung	Diese Anforderung wird voll unterstützt! Gute Formulierung zur Ermöglichung des Berufsfeldes.
Abs. 2	Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1'500 bis 1'600 Lektionen. Davon entfallen 120 Lektionen auf den Sportunterricht.	Keine Anpassung	Der sehr anspruchsvolle, vielseitige Beruf des Landwirts/der Landwirtin verlangt das Minimum von 1'600 Lektionen. Damit können auch die Bildungsinhalte der Tierhaltung und des Pflanzenbaus sowie weitere Anforderungen an die Grundbildung erfüllt werden.

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
Abs. 3	Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 8 und höchstens 10 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.	Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 8 und höchstens 10 Tage zu 8 Stunden und die Durchführung kann über alle 6 Semester der beruflichen Grundbildung organisiert werden.	Die Durchführung von üKs soll auch im letzten Semester noch möglich sein. 8 bis 10 Tage üK sind in Ordnung.
Abs. 4	Die Kantone stellen den Lehrstellenwechsel auch überkantonal sicher.	Die Kantone ermöglichen einen überkantonalen Lehrstellenwechsel. Für jedes Ausbildungsjahr kann ein separater Vertrag abgeschlossen werden.	Wichtiger Absatz, damit der Lehrstellenwechsel ernst genommen wird und kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht. Falls nebst dem progressiven Modell (welches in der Branche mit grossem Mehr erwartet wird) auch das lineare Modell (für ganz wenige Kantone) gestattet wird, wäre zumindest bei letzterem dieser geforderte überkantonale Lehrstellenwechsel nicht gewährleistet! Um den Lehrstellenwechsel optimal sicherzustellen, muss ein einheitliches Modell für die ganze Schweiz gelten.
Art. 9	Unterrichtssprache	Keine Anpassung	
Abs. 1	Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.	Keine Anpassung	
Abs. 2	Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.	Keine Anpassung	
Abs. 3	Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.	Keine Anpassung	
Art. 10	Bildungsplan		
Abs. 1	Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.	Keine Anpassung	Die Erarbeitung der Kompetenzen ist ausgerichtet auf die bildungsstrategischen Ziele. Sie decken die Erwartungen der Praxis an die Grundbildung gemäss Artikel 1 der Verordnung umfassend ab. Dass sich der Bildungsprozess an der Produktion orientiert, unterstreicht die Ausrichtung der Grundbildung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse. Ebenso überzeugt die Förderung der Persönlichkeit hin zu wirtschaftlichem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln im wirtschaftlichen Umfeld, in Natur, Gesellschaft, Politik und Kultur.
Abs. 2	Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen jedes Berufs des Berufsfeldes der Landwirtschaft und deren Produkte nach den Artikeln 4-6 wie folgt näher aus:	Keine Anpassung	
	a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.	Keine Anpassung	
	b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.	Keine Anpassung	
	c. Er formuliert sie in konkrete Leistungsziele aus.	Keine Anpassung	
	d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.	Keine Anpassung	
Abs. 3	Der Bildungsplan legt überdies in Anbetracht der Besonderheiten jedes Berufs des Berufsfeldes der Landwirtschaft und deren Produkte fest:	Keine Anpassung	
	a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;	Keine Anpassung	
	b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;	Keine Anpassung	
	c. die Qualifikationsbereiche und die Erfahrungsnote, die im Notenausweis nach Artikel 21 Absatz 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 19 zählen;	Keine Anpassung	

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
	d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz;	<i>Keine Anpassung</i>	
	e. die formalisierten Verkürzungen der Grundbildung;	<i>Keine Anpassung</i>	
	f. die Themen der Wahlbereiche.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 4	Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für das Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte mit Titel, Datum und Bezugsquelle.	<i>Keine Anpassung</i>	
Art. 11	Allgemeinbildung		
	Für den allgemein bildenden Unterricht gilt die Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.	<i>Keine Anpassung</i>	
Art. 12	Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner		
	Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über einen einschlägigen Abschluss der Tertiärstufe verfügt und mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen nachweisen kann und die praktischen Arbeiten im Betrieb ausführt.	<i>Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer das eidgenössische Diplom (Meisterprüfung) oder das Diplom einer höheren Fachschule bzw. Fachhochschule/Universität im Bereich Landwirtschaft vorweisen kann und mindestens 2 Jahre Berufspraxis in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen nachweisen kann und die praktischen Arbeiten im Betrieb ausführt.</i>	Die Meisterprüfung wird in hohem Mass gefordert!
Art. 13	Höchstzahl der Lernenden		
Abs. 1	In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:	<i>Keine Anpassung</i>	
	a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner hauptberuflich beschäftigt wird; oder	<i>Keine Anpassung</i>	
	b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 2	Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ausgebildet werden.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 3	Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 4	Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 5	In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.	<i>Keine Anpassung</i>	
Art. 14	Lerndokumentation im Betrieb		

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
Abs. 1	Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.	<i>Keine Anpassung</i>	Wir unterstützen die Einführung der Lerndokumentation als Ersatz für das Betriebsheft. Um die Qualitätsentwicklung und die Betriebssicherheit auf dem Lehrbetrieb zu gewährleisten, ist eine angemessene Lehrbetriebsbetreuung sicherzustellen.
Abs. 2	Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Quartal mit der lernenden Person.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 3	Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest.	<i>Keine Anpassung</i>	
Art. 15	Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung		
	Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.	<i>Keine Anpassung</i>	
Art. 16	Zulassung zum Qualifikationsverfahren		
Abs. 1	Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:	<i>Keine Anpassung</i>	
	a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;	<i>Keine Anpassung</i>	
	b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder	<i>Keine Anpassung</i>	
	c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges nachweisen kann, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 2	Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens 3 Jahre im Beruf erworben worden sein.	<i>Keine Anpassung</i>	
Art. 17	Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens		
Abs. 1	Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4-6 erworben worden sind.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 2	Die Lernenden werden über die Kompetenzen ihres gewählten Berufsabschlusses geprüft.	<i>Keine Anpassung</i>	
Abs. 3	Wird das progressive Schulmodell gewählt, findet eine Teilprüfung im Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ im Umfang von 8 Stunden gegen Ende des 2. Ausbildungsjahres statt. Die Prüfung umfasst alle Kompetenzbereiche des gewählten Berufsabschlusses, in Ausnahmefällen die Kompetenzbereiche „Berufsumfeld“ und „Wahlbereich“. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.	Es findet eine Teilprüfung im Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ im Umfang von 8 Stunden gegen Ende des 2. Ausbildungsjahres statt. Die Prüfung umfasst alle Kompetenzbereiche des gewählten Berufsabschlusses, in Ausnahmefällen die Kompetenzbereiche „Berufsumfeld“ und „Wahlbereich“. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.	
Abs. 4	In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:		

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
	a. Praktische Arbeit im Umfang von 8 Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten bedarfs- und situationsgerecht sowie fachlich korrekt auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;	a. Praktische Arbeit im Umfang von 8 Stunden. Die 8 Stunden können aufgeteilt werden auf 5 Stunden Praktische Arbeit" und 3 Stunden "IPA". Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten bedarfs- und situationsgerecht sowie fachlich korrekt auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;	
	b. Wird die praktische Prüfung am Ende des 2. Ausbildungsjahres abgelegt, wird sie am Ende des 3. Lehrjahres mit einer praktischen Arbeit im Umfang von 16 bis 24 Stunden als individuelle praktische Arbeit (IPA) ergänzt. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.	Keine Anpassung	
	c. Berufskennnisse im Umfang von 6,5 Stunden. Die lernende Person wird sowohl schriftlich wie auch mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung nimmt höchstens 1 Stunde ein.	c. Berufskennnisse im Umfang von 6,5 Stunden. Die lernende Person wird sowohl schriftlich wie auch mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung nimmt höchstens 1,5 Stunden ein.	Diese Prüfungszeiten sind unbedingt nötig.
	d. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.	streichen, ist schon in Art. 11 geregelt	
Art. 18	Bestehen		
Abs. 1	Die Prüfung ist bestanden, wenn:		
	a. der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" in Form einer Teilprüfung mit einer individuellen praktischen Arbeit oder in Form einer Abschlussprüfung mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und	Keine Anpassung	Die IPA muss eine echt praktische Aufgabe sein.
	b. das Mittel aus der Summe der Bewertung des Qualifikationsbereichs „Berufskennnisse“ und der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts mindestens die Note 4 beträgt; und	Keine Anpassung	
	c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.	Keine Anpassung	
Abs. 2	Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus folgenden Noten mit folgender Gewichtung:	Keine Anpassung	
	a. praktische Arbeit: 40%;	Keine Anpassung	
	b. Berufskennnisse: 20%;	Keine Anpassung	
	c. Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts: 20%;	Keine Anpassung	
	d. Allgemeinbildung: 20%.	Keine Anpassung	
Abs. 3	Die Note der „praktischen Arbeit“ ist entweder das Mittel aus der Summe der Teilprüfung und der individuellen praktischen Arbeit oder die Note der Abschlussprüfung.	Keine Anpassung	
Abs. 4	Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.	Keine Anpassung	

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
Abs. 5	Wird der Unterricht in Blockform durchgeführt, gilt die Bestimmung des Absatzes 3 sinngemäss.		Dieser Absatz kann bei Einführung eines einheitlichen Modells gestrichen werden.
Art. 19	Wiederholungen		
Abs. 1	Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.	Keine Anpassung	
Abs. 2	Die Wiederholung der Teilprüfung findet im Rahmen der Wiederholung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens statt.	Keine Anpassung	
Abs. 3	Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.	Keine Anpassung	
Abs. 4	Wird der Unterricht in Blockform durchgeführt, gilt die Bestimmung des Absatzes 2 sinngemäss.	Keine Anpassung	
Art. 20	Spezialfall		
Abs. 1	Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so werden	Keine Anpassung	
	a. statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet; und	Keine Anpassung	
	b. der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft.	Keine Anpassung	
Art. 21			
Abs. 1	Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).	Keine Anpassung	
Abs. 2	Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel		
	a. Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ;	Keine Anpassung	
	b. Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ;	Keine Anpassung	
	c. Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ;	Keine Anpassung	
	d. Landwirtin Biolandbau EFZ/Landwirt Biolandbau EFZ;	Landwirt/Landwirtin EFZ mit Schwerpunkt Biolandbau	Begründung siehe Fragebogen Pt. 3.1
	e. Obstfachfrau EFZ oder Obstfachmann EFZ;	Keine Anpassung	
	f. Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ;	Keine Anpassung	
	g. Winzerin EFZ/Winzer EFZ	Keine Anpassung	
	zu tragen.	Keine Anpassung	
Abs. 3	Im Notenausweis werden aufgeführt:	Keine Anpassung	
	a. die Gesamtnote;	Keine Anpassung	
	b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Erfahrungsnote im berufskundlichen Unterricht.	Keine Anpassung	
Art. 22			
Abs. 1	Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Produkte setzt sich zusammen aus:		
	a. 9 Vertreterinnen oder Vertretern der OdA AgriAliForm;	a. 9 Vertreterinnen oder Vertretern der OdA AgriAliForm; davon müssen mindestens zwei Personen den Beruf Landwirt repräsentieren.	

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
	b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;	Keine Anpassung	
	c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.	Keine Anpassung	
Abs. 2	Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.	Keine Anpassung	
Abs. 3	Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996. Sie konstituiert sich selbst.	Keine Anpassung	
Abs. 4	Die Kommission hat folgende Aufgaben:		
	a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe c.	Die Überprüfung des Bildungsplans erfolgt nach Bedarf.	Die Überprüfung nach 5 Jahren muss nicht zwingend sein.
	b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen und Regelungen dieser Verordnung namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4-6 betreffen.	Keine Anpassung	
Art. 23	Widerrufen bisherigen Rechts		
Abs. 1	Die Genehmigung der nachstehenden Reglemente wird widerrufen:		
	a. die Reglemente über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirtin/Landwirt vom 1. August 2002 mit dem Anhang betreffend den Pilotlehrgang für die Neuausrichtung des 3. Lehrjahres der Ausbildung der/des Landwirtin/Landwirts mit Spezialrichtung Biolandbau vom 15. März 2006;	Keine Anpassung	
	b. das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner vom 19. Juli 2000;	Keine Anpassung	
	c. das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Geflügelzüchterin/Geflügelzüchter vom 1. Juli 1989;	Keine Anpassung	
	d. das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Obstbäuerin/Obstbauer vom 1. Juli 2003;	Keine Anpassung	
	e. das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Weintechnologin / Weintechnologe vom 15. Dezember 1994;	Keine Anpassung	
	f. das Reglement über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Winzerin/Winzer vom 1. August 1995.	Keine Anpassung	
Art. 24	Übergangsbestimmungen	Keine Anpassung	

Artikel	Inhalt	Vorschlag	Bemerkungen
Abs. 1	Lernende, die ihre Bildung als Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner, Geflügelzüchterin oder Geflügelzüchter, Landwirtin oder Landwirt, Landwirtin mit Fachrichtung Biolandbau oder Landwirt mit Spezialrichtung Biolandbau, Obstbäuerin oder Obstbauer, Weintechnologin oder Weintechnologe, Winzerin oder Winzer vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.	Keine Anpassung	
Abs. 2	Wer die Lehrabschlussprüfung für Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner, Geflügelzüchterin oder Geflügelzüchter, Landwirtin oder Landwirt, Landwirtin mit Fachrichtung Biolandbau oder Landwirt mit Spezialrichtung Biolandbau, Obstbäuerin oder Obstbauer, Weintechnologin oder Weintechnologe, Winzerin oder Winzer bis zum 31. Dezember 2012 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.	Keine Anpassung	Es ist zu gewährleisten, dass für Absolventen der Zweitausbildung Landwirtschaft ebenfalls noch "altes Recht" gilt, da diese in ein geltendes Reglement einsteigen.
Art. 25	Inkrafttreten		
Abs. 1	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	Keine Anpassung	Die Genehmigung der BiVo und des Bildungsplans auf den 1.1.2008 ist unbedingt anzustreben. Die Terminierung der Umsetzung soll auf die Vorbereitungen (Lehrmittel) Rücksicht nehmen.
Abs. 2	Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16-21) treten am 1. Januar 2011 in Kraft.	Keine Anpassung	